

Sitzung vom 03. Dezember 2012.

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Kollegium in seiner Sitzung vom 22. November 2012, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren: MARAITE Joseph, Vorsitzender, CORNELY Karl-Heinz, STELLMANN Alain, HILLEN Marianne, KLEIS André, DHUR Marion, KALBUSCH Claudine, PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome, Gemeinderatsmitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Gemäß Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung wird der Vorsitz des Rates von dem Gemeinderatsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters ausgeübt hat, in diesem Fall Bürgermeister Joseph MARAITE.

Die Sitzung wurde um 20.00 Uhr unter Vorsitz von Herrn Joseph MARAITE eröffnet.

Punkt 1.- Mitteilung über den Erlass des Provinzialkollegiums vom 8. November 2012
----- über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012.

Der Vorsitzende bringt der Versammlung den Erlass des Provinzialkollegiums mit Datum vom 8. November 2012 bekannt über die Gültigkeit der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012. Es wurden keine Einsprüche eingereicht. Dieser Erlass des Provinzialkollegiums bildet die amtliche Bekanntgabe, so wie diese in Artikel L4146-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehen ist. Die Einsetzung des Rates kann demnach erfolgen.

Die gewählten Gemeinderatsmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

Liste Nr.9 – wirkliche Mitglieder

STELLMANN Alain, HILLEN Marianne, KALBUSCH Claudine, PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, ROSENGARTEN Axel

Ersatzmitglieder: GONAY Philipp, JOST Luc, SCHEUREN Alexander, GREVEN Daniel, OESTGES Christiane, MEYER Katharina, MERTES Linda.

Liste 10 – wirkliche Mitglieder

MARAITE Joseph, CORNELY Karl-Heinz, KLEIS André, DHUR Marion, WIESEN Helmuth, HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome,

Ersatzmitglieder: REUTEN Helmuth, FRERES Karl, GENTEN Elisabeth, GENNEN Monique WIRTZFELD Monique, JEURGENS Johanna.

Punkt 2.- Prüfung und Bestätigung der Befugnisse der gewählten Ratsmitglieder.

DER GEMEINDERAT

In Anbetracht, der Tatsache, dass Herr Joseph MARAITE, der bis zum Ende der letzten Legislaturperiode die Funktion des Bürgermeisters ausübte, in Anwendung des Artikels 1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung den Vorsitz übernommen hat ;

In Anbetracht, dass die Gemeinderatswahlen, welche am 14. Oktober 2012 stattfanden und welche für gültig erklärt wurden durch Beschluss des Provinzialkollegiums vom 8. November 2012, gemäß Artikel L4146-4 und folgende des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Vorlesung des Berichtes durch den Vorsitzenden, datierend vom 3. Dezember 2012, woraus hervorgeht, dass die Befugnisse der gewählten Mitglieder durch den Dienst des Meldeamtes der Gemeinde Burg-Reuland überprüft wurden;

In Anbetracht, dass gemäß Artikel L1122-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung gegenwärtige Sitzung zur Einführung des Rates wie festgelegt am ersten Montag des Monats Dezember, d.h. den 3. Dezember 2012 stattfindet ;

Aufgrund des vorliegenden Rundschreibens seitens des Ministeriums der Wallonischen Region vom 6. September 2012, erschienen im *Belgischen Staatsblatt* am 26. September 2012;

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tage die Damen und Herren MARAITE Joseph, CORNELLY Karl-Heinz, STELLMANN Alain, HILLEN Marianne, KLEIS André, DHUR Marion, KALBUSCH Claudine, PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome,

- weiterhin alle in Artikel L4142-1 und L4142-§1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllen, d.h. die belgische oder eine europäische Nationalität besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und im Bevölkerungsregister der Gemeinde Burg-Reuland eingetragen sind;
- aufgrund von Artikel L4142§2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung das Wählbarkeitsrecht nicht verloren haben durch ein unvereinbares Amt mit dem Gemeinderat;
- keiner der unter Artikel L1125-1 und L1125-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Unvereinbarkeitsfälle auf die Ratsmitglieder zutrifft;

In Anbetracht, dass somit einer Bestätigung der Befugnisse vorgenannter Personen nichts mehr im Wege steht;

BESCHLIESST einstimmig, die Befugnisse der nachstehenden wirklichen Gemeinderatsmitglieder: MARAITE Joseph, CORNELLY Karl-Heinz, STELLMANN Alain, HILLEN Marianne, KLEIS André, DHUR Marion, KALBUSCH Claudine, PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome zu bestätigen.

Punkt 3.- Eidesleistung der Gemeinderatsmitglieder.

Herr CORNELLY Karl-Heinz übernimmt den Vorsitz für die Eidesleistung von Herrn Joseph MARAITE. Anschließend legt Herr Joseph MARAITE den Eid in den Händen des ersten Schöffen CORNELLY Karl-Heinz ab mit den Worten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Im Anschluss daran übernimmt Herr Joseph MARAITE wieder den Vorsitz und fordert die Gewählten auf, deren Befugnisse bestätigt wurden, vor ihm in öffentlicher Sitzung gemäß den Vorschriften, festgelegt durch L1126-1 des K.L.D.D. folgenden Eid zu leisten : „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“. Nacheinander wird der Eid durch folgende Personen auf Basis der laut Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2006 festgelegten Regel der Vorzugstabelle abgelegt: CORNELLY Karl-Heinz, KLEIS André, STELLMANN Alain, HILLEN Marianne, DHUR Marion, KALBUSCH Claudine, PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome.

Punkt 4.- Aufstellung der Vorrangliste der Gemeinderatsmitglieder.

In Anbetracht, dass Artikel L1122-18 des Kodexes zur lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorsieht, dass die Vorrangliste durch die innere Dienstordnung geregelt wird;

In Anbetracht, dass diese allerdings noch nicht durch den Gemeinderat verabschiedet wurde in Erwartung eines Vorschlages seitens des Wallonischen Städte –und Gemeindeverbandes;

In Anbetracht, dass demzufolge empfohlen wird, die Vorrangliste gemäß der ursprünglichen Regelung zu erstellen ;

In Anbetracht der Kontinuität und dem Respekt vor dem höheren Dienstalter ;

In Ermangelung dessen aufgrund des Artikels 17 des Neuen Gemeindegesetzes ;

In Erwartung einer entsprechenden Bestätigung oder Abänderung durch die innere Dienstordnung des Gemeinderates ;

Verabschiedet der Rat einstimmig folgende Vorrangordnung der Gemeinderatsmitglieder:

Name und Vorname	Amtsantritt Datum der ersten Wahl	Erhaltene Stimmen	Geburtsdatum	Listenstelle	Rangordnung
MARAITE Joseph	03.01.1983	980	11.09.1949	1	1
CORNELY Karl-Heinz	02.01.1995	511	14.02.1965	13	2
STELLMANN Alain	04.12.2006	907	28.06.1968	1	3
HILLEN Marianne	04.12.2006	489	20.04.1964	13	4
KLEIS André	04.12.2006	382	05.06.1960	12	5
DHUR Marion	03.12.2012	457	12.05.1972	6	6
KALBUSCH Claudine	03.12.2012	402	12.11.1978	6	7
PLOTTE Juliette	03.12.2012	385	20.10.1949	2	8
VERHEGGEN Joseph	03.12.2012	378	22.08.1948	3	9
WIESEN Helmuth	03.12.2012	374	25.10.1952	5	10
ROSENGARTEN Axel	03.12.2012	374	03.03.1974	5	11
HOUSCHIED Sonja	03.12.2012	280	31.03.1972	2	12
GENNEN Jerome	03.12.2012	276	05.09.1981	3	13

Punkt 5.- Annahme des Mehrheitsabkommens.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1123-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher die Prozedur des Mehrheitsabkommens zur Bildung des Gemeindegremiums festlegt;

Aufgrund des vorliegenden Resultats der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012, woraus hervorgeht, dass die politische Gruppierung des Gemeinderates sich wie folgt zusammensetzt :

GI

1. MARAITE Joseph
2. CORNELY Karl-Heinz
3. DHUR Marion
4. KLEIS André
5. WIESEN Helmuth

6. HOUSCHEID Sonja
7. GENNEN Jerome

KLAR!

1. STELLMANN Alain
2. HILLEN Marianne
3. KALBUSCH Claudine
4. PLOTTE Juliette
5. VERHEGGEN Joseph
6. ROSENGARTEN Axel

Aufgrund des vorliegenden Mehrheitsabkommens, unterzeichnet von den Mitgliedern der G.I. und hinterlegt zu Händen des Gemeindesekretärs mit Datum vom 23. November 2006;
In Anbetracht, dass diesem Mehrheitsabkommen nichts entgegen zu setzen ist,
da:

- dieses die Angaben in Bezug auf den Bürgermeister und die Schöffen aufführt ;
- dieses durch die bezeichneten Personen unterzeichnet wurde und durch die Mehrheit der Mitglieder der G.I. wovon mindestens ein Mitglied weiblichen Geschlechts vorgeschlagen wurde, um dem Gemeindegremium beizutreten ;

SCHREITET zur mündlichen Abstimmung im Hinblick auf die Annahme des Mehrheitsabkommens

Und BESCHLIESST mit 7(sieben) Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 6 (sechs) Enthaltungen die Annahme des Mehrheitsabkommens wie folgt :

Bürgermeister : MARAITE Joseph

Schöffen :

1. CORNELLY Karl-Heinz
2. DHUR Marion
3. KLEIS André

Punkt 6.- Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten beim
----- Gemeindegremium

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass der bzw. die durch das Mehrheitsabkommen gewählte Bürgermeister MARAITE Joseph und gewählten Schöffen CORNELLY Karl-Heinz, DHUR Marion und KLEIS André nicht unter die Unvereinbarkeitsfälle, so wie diese in Artikel L1125-2 und L1125-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung beschrieben sind, fallen;

In Anbetracht, dass sich nichts der Rechtskräftigkeit der politischen Befugnisse des Bürgermeisters und der Schöffen widersetzt;

ERKLÄRT die politischen Befugnisse des Herrn Bürgermeisters MARAITE Joseph und der Schöffen CORNELLY Karl-Heinz, DHUR Marion und KLEIS André für rechtskräftig.

Punkt 7.- Einsetzung und Eidesleistung des Bürgermeisters.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund seines heutigen Beschlusses zur Annahme des Mehrheitsabkommens, gemäß Artikel L1123-4, woraus hervorgeht, dass Herr Joseph MARAITE künftig als Bürgermeister fungiert ;

Aufgrund des Artikels L1126-1 des Kodexes zur lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher in diesem Fall vorsieht, dass die Eidesleistung des Bürgermeisters in den Händen des amtierenden Ersten Schöffen erfolgt; dass es sich hierbei um Herrn CORNELLY Karl-Heinz handelt;

In Anbetracht, dass der durch das Mehrheitsabkommen gewählte Bürgermeister Joseph MARAITE nicht unter die Unvereinbarkeitsfälle, so wie diese in Artikel L1125-2 und L1125-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung beschrieben sind, fällt;

In Anbetracht, dass sich nichts der Rechtskräftigkeit der politischen Befugnisse des Bürgermeisters widersetzt ;

ERKLÄRT

die politischen Befugnisse des Bürgermeisters Joseph MARAITE sind rechtskräftig. Herr CORNELY Karl-Heinz übernimmt den Vorsitz und lädt alsdann den gewählten Bürgermeister MARAITE Joseph ein, den Eid in seinen Händen in öffentlicher Sitzung, so wie dies durch Artikel L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung festgelegt ist, abzulegen mit den Worten „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“.

Bürgermeister Joseph MARAITE ist somit in seiner Funktion als Bürgermeister eingeführt. Vorstehender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

Punkt 8.- Einführung und Eidesleistung der Schöffen.

DER GEMEINDERAT ;

Aufgrund seines Beschlusses vom heutigen Tag über die Annahme des Mehrheitsabkommens, wodurch die Schöffen gemäß Artikel L1123-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung bezeichnet wurden ;

Aufgrund des Artikels L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher vorsieht, dass die Eidesleistung der Schöffen in den Händen des Bürgermeisters, welcher zuvor den Eid ablegte, geschieht;

In Anbetracht, dass Artikel L1123-8§2 Absatz 2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorsieht, dass beide Geschlechter im Gemeindegremium vertreten sind ;

In Anbetracht, dass die durch das Mehrheitsabkommen bezeichneten Schöffen nicht unter die Unvereinbarkeitsfälle, so wie diese unter Artikel L1125-2 und L1125-3 aufgeführt sind, fallen ;

In Anbetracht, dass sich der Rechtskräftigkeit der Befugnisse der Schöffen nichts widersetzt ;

ERKLÄRT

die Befugnisse der Schöffen CORNELY Karl-Heinz, DHUR Marion und KLEIS André sind rechtskräftig.

Bürgermeister Joseph MARAITE lädt alsdann die gewählten Schöffen ein, den Eid in seinen Händen in öffentlicher Sitzung, so wie dies in Artikel L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehen ist, abzulegen durch folgenden Text: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“.

Nacheinander legen die Schöffen, so wie deren Rangordnung im Mehrheitsabkommen festgelegt ist, hintereinander den Eid gemäß Artikel L1123-8§3 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung ab: CORNELY Karl-Heinz, DHUR Marion und KLEIS André.

Die vorgenannten Schöffen sind somit in ihrer Funktion als Schöffen eingeführt.

Vorstehender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

Punkt 9.- Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des ÖSHZ.

Der Königliche Erlass vom 22. November 1976 über die Wahl der Mitglieder der Räte für die Sozialhilfezentren sieht in seinem Artikel 3 vor, dass bei der Einführung des Gemeinderates der Bürgermeister die Ratsmitglieder an die Bestimmungen von Artikel 2 dieses Erlasses erinnert.

Dieser Artikel 2 besagt, dass die Vorschläge von Kandidaten am 10. Tag vor der Wahl zwischen 16 und 19 Uhr in doppelter Ausfertigung im Gemeindehaus eingereicht werden müssen. Diese Vorschläge werden dem Bürgermeister im Beisein des Gemeinsekretärs entweder durch das unterzeichnende Gemeinderatsmitglied oder durch eines der unterzeichnenden Gemeinderatsmitglieder, oder durch die zu diesem Zweck von dem bzw. den oben erwähnten Gemeinderatsmitgliedern bezeichnete Person überreicht.

Die Wahl erfolgt am 4. Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des neuen Gemeinderates folgt, d.h. am 28. Januar 2012.

Die Vorschläge sind somit am Freitag, dem 18. Januar 2012, zwischen 16 und 19 Uhr im Gemeindehaus einzureichen.

Punkt 10.- Wahl der Mitglieder des Polizeirates.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 18, der vorsieht, dass die Wahl der Mitglieder des Polizeirates am Tag der Einsetzung des Gemeinderates (03.12.2012) stattfindet oder spätestens innerhalb von 10 Tagen nach diesem Datum;

In Erwägung, dass der Polizeirat der Polizeizone „Eifel“ sich aus 17 gewählten Mitgliedern zusammensetzt, wovon 2 Mitglieder aus dem Gemeinderat der Gemeinde Burg-Reuland entsandt werden;

In Erwägung, dass es demnach dem Gemeinderat obliegt, zur Wahl von 2 Mitgliedern für den Polizeirat zu schreiten, wobei jedes der 13 Gemeinderatsmitglieder gemäß Artikel 16 des vorgenannten Gesetzes über 1 Stimme verfügt;

Gesehen die nachstehenden Vorschlagsurkunden, die entsprechend den Artikeln 2, 4 und 5 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 betreffend die Wahl der Mitglieder des Polizeirates in jedem Gemeinderat eingereicht worden sind:

- Kandidatenvorschlagsurkunde der Fraktion GI, unterzeichnet durch das Ratsmitglied Karl-Heinz CORNELY für nachfolgende Kandidaten:
 - 1. Effektives Mitglied: HOUSCHEID Sonja
 - Ersatzmitglied 1: KLEIS André
 - Ersatzmitglied 2:
 - 2. Effektives Mitglied: GENNEN Jerome
 - Ersatzmitglied 1 : DHUR Marion
 - Ersatzmitglied 2:

- Kandidatenvorschlagsurkunde der Fraktion KLAR! unterzeichnet durch die Ratsmitglieder Alain STELLMANN für nachfolgende Kandidaten:
 - 1. Effektives Mitglied: STELLMANN Alain.
 - Ersatzmitglied 1: PLOTTE Juliette
 - Ersatzmitglied 2: ROSENGARTEN Axel
 - 2. Effektives Mitglied: HILLEN Marianne
 - Ersatzmitglied 1 : STELLMANN Alain
 - Ersatzmitglied 2: KALBUSCH Claudine

In Anbetracht der nachstehenden, vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses und auf Basis der Vorschlagsurkunden erstellten Kandidatenliste:

Name & Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Adresse
Effekt. Kandidat: GENNEN Jerome	05.09.1981	Angestellter	Braunlauf 18A
Ersatzkandidaten: DHUR Marion	12.05.1972	Angestellte	4791B-REULAND Steffeshausen 1D

.....			4790B-REULAND
Effekt. Kandidat: HILLEN Marianne	20.04.1964	Arbeiter	Thommen 57A 4791B-REULAND
Ersatzkandidaten: STELLMANN Alain.	28.06.1968	Technischer Leiter	Aldringen 66 4791B-REULAND
KALBUSCH Claudine.	12.11.1978	Sozialassistentin	Richtenberg 1A 4790B-REULAND
Effekt. Kandidat: HOUSCHEID Sonja	31.03.1972	Angestellte	Maldingen 4D 4791B-REULAND
Ersatzkandidaten: KLEIS André.	05.06.1960	Landwirt	Lengeler 25 4790B-REULAND
.....			
Effekt. Kandidat: STELLMANN Alain	28.06.1968	Technischer Leiter	Aldringen 66 4791B-REULAND
Ersatzkandidaten: PLOTTE Juliette	20.10.1949	Sekretärin	Bracht 25A 4790B-REULAND
ROSENGARTEN Axel	03.03.1974	Krankenpfleger	Oudler 6B 4791B-REULAND

STELLT FEST,

dass die beiden jüngsten Ratsmitglieder, sprich Herr/Frau Kalbusch und Herr Gennen., dem Bürgermeister bei den Wahlverrichtungen und der Stimmenauszählung gemäß Artikel 10 des vorgenannten Königlichen Erlasses beistehen; da die beiden jüngsten Ratsmitglieder jedoch ebenso zur Wahl stehen wie Herr Rosengarten, Frau Dhur, Frau Houscheid, , werden sie in dieser Funktion ersetzt durch Herrn CORNELY und Herrn VERHEGGEN.

SCHREITET

In öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung zur Wahl von insgesamt 2 effektiven Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder für den Polizeirat – Abstimmung, die zu folgendem Ergebnis führt:

- 13 Ratsmitglieder nehmen an der Abstimmung teil und erhalten je 1 Stimmzettel;

Die Auswertung der 13 gültigen Stimmzettel führt zu nachstehenden Ergebnis:

Name & Vorname der effektiven Kandidaten	Anzahl Stimmen
GENNEN Jerome	0
HILLEN Marianne	0
HOUSCHEID Sonja	7
STELLMANN Alain	6
Gesamtzahl der Stimmen	

STELLT FEST,

dass die geheime Abstimmung für die effektiven Kandidaten ordnungsgemäß durchgeführt worden ist;

STELLT FEST,

dass die 2 effektiven Mitglieder, die die höchste Anzahl Stimmen erhalten haben, gewählt sind; demzufolge der Bürgermeister feststellt, dass:

Als effektive Mitglieder des Polizeirates gewählt sind:	Die als Ersatzkandidaten für jedes nebenstehende effektive Mitglied von Rechts wegen in der Reihenfolge der Vorschlagsurkunde, Ersatzmitglieder für die effektiven Mitglieder sind
A HOUSCHEID Sonja	1. KLEIS André
	2.

B	STELLMANN Alain	1. PLOTTE Juliette
		2. ROSENGARTEN Axel

STELLT FEST,

dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind durch:

- Die 2 gewählten, effektiven Mitglieder;
- Die 3 von Rechts wegen bezeichneten Ersatzmitglieder;

STELLT FEST,

dass kein effektives Mitglied sich in einem der in Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 aufgeführten Unvereinbarkeitsfällen befindet.

Gegenwärtige Beschlussfassung inklusive Stimmzettel und alle anderen beweiskräftigen Unterlagen werden dem Provinzialkollegium in doppelter Ausfertigung entsprechend Artikel 18bis des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 und Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 übermittelt.

Eine weitere Ausfertigung des Beschlusses wird der Polizeizone „Eifel“ zugestellt.

Punkt 11.- Hinweis auf die Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der
----- Dezentralisierung betreffend die wallonischen Interkommunalen.

Die Modalitäten für die Vertretung der Gemeinden in den verschiedenen Verwaltungsgremien der Interkommunalen werden durch das Buch V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgelegt.

Demzufolge werden die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden jeweils im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ernannt.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt, insofern diese der Interkommunale vor dem 01. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeindewahlen folgt, übermittelt werden.

Der Gemeinderat wird demzufolge in einer seiner nächsten Sitzungen seine politische Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung in den einzelnen Interkommunalen festlegen müssen.

Aus diesem Grund sind die Gemeinderatsmitglieder angehalten eventuelle Wünsche für Listenverbindungen oder Zusammenschlüsse so schnell wie möglich mitzuteilen.

Punkt 12.- Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Burg-Reuland

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-18, in dem bestimmt wird, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschiedet;

In der Erwägung, dass diese Geschäftsordnung außer den Bestimmungen, die aufgrund dieses Kodex darin festgehalten werden müssen, ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Gemeinderates enthalten kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nachdem darüber beraten worden ist,

BESCHLIESST mit 13 (dreizehn) Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen, nachstehende Geschäftsordnung zu genehmigen.

Geschäftsordnung des Gemeinderates von Burg-Reuland

TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1 - Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2 - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3 - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4 - Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates

Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates

Artikel 5 - Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen

Artikel 6 - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7 - In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind - , an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8 - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung und gemäß Artikel L1122-12 Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindekollegium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden

Artikel 9 - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindekollegium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

Artikel 10 - Jedem Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss ein Beschlussentwurf beigefügt werden.

Artikel 11 - Wenn das Gemeindekollegium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12 - Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder dem Gemeindesekretär wenigstens fünf volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per Fax oder E-Mail muss bis 12.00 Uhr vorliegen bzw. eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag voraus geht.

b) dem Vorschlag ein Erläuterungsschreiben seitens des betreffenden Gemeinderates oder jegliches Dokument beigefügt werden muss, das dem Gemeinderat darüber Aufschluss geben kann,

c) dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein Beschlussentwurf beigefügt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt,

d) es einem Mitglied des Gemeindekollegiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder der Gemeindesekretär den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Gemeindesekretär bzw. das Gemeindesekretariat leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sofort an die Mitglieder weiter.

Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Artikel 13 - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

Artikel 14 - Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15 - Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in geschlossener Sitzung behandelt wird.

Artikel 16 - Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Sekretär,
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Artikel 17 - Außer in Disziplinarsachen darf die geschlossene Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet

Artikel 18 - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Gemeinderatsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich an dem Wohnsitz; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel L1122-17 Absatz 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung die Rede ist.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Artikel 19 - Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird per Postzustellung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder geschickt.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder

Artikel 20 - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen alle sich darauf beziehenden Dokumente, einschließlich des in Artikel 10 der vorliegenden Ordnung erwähnten Beschlussentwurfs, an Ort und Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Öffnungszeiten der Büros können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen.

Artikel 21 - Während der Öffnungszeiten der Büros erteilen die vom Gemeindesekretär bestimmten Gemeindebeamten den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte über die Dokumente, die zu den in Artikel 20 erwähnten Akten gehören.

Die Gemeinderatsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Gemeindebeamten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs.

Artikel 22 - Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner

Artikel 23 - Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb derselben Fristen, wie sie in den Artikeln L1122-13, L1122-23 und L1122-24 Absatz 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Einberufung des Gemeinderates vorgesehen sind, durch einen Aushang am Gemeindehaus zur Kenntnis gebracht sowie durch :

- eine Bekanntmachung in der lokalen Presse,
- eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde.

Die interessierten Einwohner der Gemeinde werden auf ihren Antrag hin und binnen einer angemessenen Frist gegen Zahlung einer Gebühr, die auf 5€ festgelegt ist und den Selbstkostenpreis nicht übersteigen darf, über die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen informiert. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladungen gemäß Artikel L1122-13 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinzugefügt worden sind.

Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen

Artikel 24 - Unbeschadet der in Artikel L1122-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Norm für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel L1123-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abwesend oder verhindert ist,
- und muss dieser Artikel angewandt werden.

Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

Artikel 25 - Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 26 - Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates um die in der Einladung festgesetzte Uhrzeit eröffnen.

Artikel 27 - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist

Artikel 28 - Unbeschadet des Artikels L1122-17 Absatz 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Artikel 29 - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 30 - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit

Artikel 31 - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfzehn Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.

Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern

Artikel 32 - Der Vorsitzende

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
 - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
 - weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
 - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 33 - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

Die Gemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen

Artikel 34 - Nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehende Punkte dürfen nur in dringenden Fällen, wo der geringste Aufschub eine Gefahr bedeuten könnte, behandelt werden.

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 35 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 36 - Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 14 - Öffentliche oder geschlossene Abstimmung

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 37 - Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 38 - Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

Artikel 39 - Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder durch deutliches Handheben ab.

Artikel 40 - Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tischende beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, so wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben.

Artikel 41 - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 42 - Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Unterabschnitt 16 - Geheime Abstimmung

Artikel 43 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Jafeld oder ein bzw. mehrere Neinfeldern zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d. h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Artikel 44 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 45 - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 46 - Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen beinhaltet alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte in chronologischer Reihenfolge. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben.

Ebenfalls werden die Anfragen der Bürger gemäß Artikel 68 und folgende vorliegender Geschäftsordnung wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- die Anfragen der Bürger und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge,
- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,

Artikel 53 - Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Artikel 54 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 55 - Die Versammlungen der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass unbeschadet des Artikels L1122-34 § 1 Absatz 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder,
- ggf. der Sekretär,
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen,
- Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht dazu eingeladen worden sind, erhalten aber kein Anwesenheitsgeld.

Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates

Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfezentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung.

Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt

Artikel 64 - Gemäß Artikel L1123-1 § 1 Absatz 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bildet das bzw. bilden die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.

Artikel 65 - Gemäß Artikel L1123-1 §1 Absatz 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gibt das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, von Rechts wegen die gesamten Mandate auf, die es aufgrund seiner Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied als daraus abgeleitete Mandate ausgeübt hat.

Artikel 66 - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter “abgeleiteten Mandaten” alle vom Gemeinderat aufgrund von Artikel L1122-34 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in den Interkommunalen, VoGs, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bestimmungen und Invorschlagbringungen von Gemeinderatsmitgliedern. Hierbei handelt es sich u. a. um alle Posten in den Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

Artikel 67 - “Austritt aus einer politischen Fraktion” heißt, dass das betreffende Gemeinderatsmitglied seinen Beschluss, aus seiner politischen Fraktion auszutreten, dem Gemeinderat schriftlich notifiziert hat.

Kapitel 6 - Anfragerecht des Bürgers

Artikel 68 – Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie

jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder des Sozialhilferates verfügen nicht über dieses Recht.

Artikel 69 – Die Einwohner der Gemeinde können das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren. Jeder Bürger, der von seinem Anfragerecht Gebrauch machen will, setzt den Bürgermeister schriftlich über den Gegenstand seines Antrags in Kenntnis und fügt ein Schreiben bei, in dem die gestellte Frage oder die Fakten, zu denen er Erläuterungen beantragt, sowie die Erwägungen, die er vorzubringen wünscht, deutlich angegeben sind.

Artikel 70 - Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

1° von einer einzigen Person eingereicht werden;

2° als Frage formuliert sein und nicht zu einer mündlichen Aussprache von über zehn Minuten führen;

3° sich auf Folgendes beziehen:

a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates fällt;

b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;

4° von allgemeinem Interesse sein;

5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;

6° keine Personenangelegenheit betreffen;

7° keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;

8° keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;

9° nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Artikel 71 - Das Gemeindegremium prüft die Zulässigkeit des Antrags; es schließt jeden Antrag aus, der nicht den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts entspricht (u. a. in Bezug auf die Fristen, das angeführte Thema usw.). Es kann außerdem eine Anfrage ablehnen, die sich auf einen ausschließlich privaten Gegenstand bezieht oder die dazu angetan ist, dem Allgemeininteresse zu schaden. Dies gilt auch für Anfragen, die natürliche Personen mit hineinziehen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen eines oder mehrerer Bürger missachten oder rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen vorbringen würden.

Die ordnungsgemäßen schriftlichen Anträge werden dem Gemeinderat bei der nächstfolgenden Sitzung unter Einhaltung der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates vorgelegt.

Artikel 72 - Die Anfragen finden zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt, ohne erforderliches Quorum, ohne Diskussion, ohne Replik, ohne abschließende Abstimmung. Es wird um die für die Gemeinderatssitzung festgelegte Uhrzeit damit begonnen. Nach diesen Anfragen beginnt die Sitzung des Gemeinderates.

Das anwesende Publikum muss sich an die gleichen Regeln wie bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates halten, wobei der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut ist.

Artikel 73 - Der Bürger verfügt über höchstens 2 Minuten, um seine Anfrage vorzubringen. Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Gemeinderates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der oben festgelegten Zeit.

Der Bürgermeister oder der Schöffe oder der Präsident des Sozialhilferates und/oder das vom Bürgermeister darum ersuchte Gemeinderatsmitglied verfügt ebenfalls über höchstens 5 Minuten, um eine Antwort zu geben.

Es dürfen höchstens 3 Anfragen pro Ratssitzung vorgebracht werden.

Artikel 74 - Ein Gegenstand darf innerhalb zwölf Monaten nur zwei Mal auf dem Anfrageweg vorgebracht werden. Ein und dieselbe Person darf innerhalb von zwölf Monaten nur zweimal eine Anfrage an das Gemeindegremium richten.

Artikel 75 - 3 Monate vor jeder Wahl darf keine Anfrage vorgebracht werden.

Artikel 76 - Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter verwaltet die den Bürgern für Anfragen eingeräumte Sprechzeit.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme durch den Bürgermeister angehört.

TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung

Artikel 77 - Unbeschadet der Artikel L1124-3 und L1124-4 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Artikels 78 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Gemeindegemeindeführer gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder

Artikel 78 - Gemäß Artikel L1122-18 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u. a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,

6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad berührt),
9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
16. keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren und zu achten.

Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder

Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen

Artikel 79 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen. Diese dürfen sich auf Beschlüsse des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates beziehen und auch Gutachten insofern diese sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

Artikel 80 - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 81 - In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre aktuellen Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei

gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten

Artikel 82 - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen

Artikel 84 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindekollegiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindekollegium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Kollegium mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

Artikel 85 - Während der Besichtigung sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

Abschnitt 4 - Anwesenheitsgelder

Artikel 86 - Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindekollegiums, gemäß Artikel L1123-15 § 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung - erhalten für jede der Gemeinderatssitzungen und für jede der Versammlungen der Ausschüsse, an denen sie teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

Artikel 87 - Die Höhe der Anwesenheitsgelder beträgt zum 01.01.2012 62,17€ und unterliegt den Indexschwankungen.

Wenn zwei Ausschüsse bzw. Sitzungen nacheinander stattfinden, wird das Anwesenheitsgeld nur einmal ausgezahlt. Diese Auszahlung erfolgt jährlich.

In öffentlicher Sitzung:

Fragen an das Kollegium, eingereicht durch die Liste Klar!:

- 1) Straßennamen und Hausnummernverteilung:
 - Stand der Dinge
 - Beginn der 3 ausgewählten Ortschaften sollte Anfang 2013 sein. Ist diese Planung noch aktuell?

Antwort K.-H. Cornely: Die Vorschläge zu den Straßennamen werden dem Gemeinderat Anfang des Jahres 2013 zur Abstimmung vorgelegt und müssen anschließend noch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

2) Neue Internetseite: Stand der Dinge

Antwort J. Maraite und A. Kleis: die Internetseite befindet sich in Bearbeitung. Es handelt sich jedoch um eine Aufgabe, die von der Verwaltung nur entsprechend der verfügbaren Arbeitszeit behandelt werden kann. Ende des Monats Dezember wird es vermutlich möglich sein, einen genaueren Zeitpunkt ins Auge zu fassen, wann die Seite online gehen kann.

Der Sekretär,
P.SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
